

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Daimler Truck Austria GmbH

Stand April 2023

1. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der Daimler Truck Austria GmbH („DTAT“) genannt, oder einem mit ihr konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen bzw. der von DTAT vertretenen Gesellschaft richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge von DTAT sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Konsumenten.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) einer Vereinbarung über ein von DTAT oder mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Lieferverträge kommen ferner zustande, wenn der Partner mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung beginnt, die Gegenstand der DTAT Bestellung ist. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist DTAT zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
3. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich (beispielsweise Gutschriftsverfahren) getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von DTAT zu leiten.
4. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DTAT abzutreten oder zu verkaufen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen DTAT mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen DTAT entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. DTAT kann jedoch nach eigener Wahl mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.
5. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von DTAT zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von DTAT. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTAT für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
6. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die DTAT ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. DTAT wird den Auftragnehmer hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
7. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer DTAT ein vollständig ausgefülltes EU Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an DTAT aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die in der aktuell gültigen Version der Daimler Truck Special Terms, abrufbar im Internet unter <http://www.mercedes-benz-trucks.at/agb> samt Anhänge (DTST) 36, abrufbar im Internet unter <http://www.mercedes-benz-trucks.at/agb>, und die in den DTST 29) definierten Standards und Anforderungen

DAIMLER TRUCK

einhalten, sofern diese nicht dem österreichischen Recht widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs gilt österreichisches Recht.

Soweit nicht die Belieferungsform „Tischbelieferung“ vereinbart wurde, gelten für die Kommunikation von [Lieferscheindaten des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber die DTST 35 \(Version 12/2021\)](#). Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt DTAT sowie die mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei und schuldlos. Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von DTAT oder von mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von DTAT oder von mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DTAT unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und DTAT zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und

Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von DTAT die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

8. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist DTAT unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
9. DTAT und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. DTAT kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
10. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist mangelfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von DTAT bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Mängel sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
11. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt DTAT sowie die mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält DTAT vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Zukaufteile Dritter wird der Auftragnehmer vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit, Mangel- und Fehlerfreiheit prüfen.
12. Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, so ist DTAT berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann DTAT einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Jede Partei ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
13. Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte
 - 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produkthanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).

DAIMLER TRUCK

- 13.2 Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.
- 13.3 Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.
- 13.4 Die Parteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollständig eingehalten werden.
14. Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu DTAT-Bereichen und/oder ein Zugriff auf IT-Systeme von DTAT oder von mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch DTAT erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die DTAT oder ein mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/ oder Zutrittsverbot ausgesprochen hat.
15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit DTAT bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu DTAT weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die
- dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren
 - der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden
 - der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.

Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DTAG zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten der DTAT sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich DTAT zu informieren und in Abstimmung mit DTAT alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gilt die Anlage „Grundlegende Anforderungen zu Informationssicherheit – NP.50.14.110“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an DTAT zurückzugeben.

Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von DTAT an diese zurückgeben

DAIMLER TRUCK

oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von DTAT nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der DTAT oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche der DTAT wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und DTAT auszufüllen. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von DTAT in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat DTAT die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich. DTAT hat dies zu dokumentieren.

16. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
17. Sofern die vertraglichen Leistungen eine Leistungserbringung in China beinhaltet, erfüllt der Auftragnehmer alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung in China – und zwar sowohl bezüglich Unternehmenssteuern, indirekten Steuern als auch bezüglich Steuern seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer stellt der DTAT und ihren konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, um die Zahlung der vereinbarten Dienstleistungsgebühren vom chinesischen Dienstleistungsempfänger an die DTAT zu erbringen.
18. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag gilt Ziffer 2 entsprechend.

Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk oder die Empfänger-Niederlassung gemäß Auftrag von DTAT. Darüber hinaus ist Erfüllungsort 5301 Eugendorf/Österreich. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und

Scheckforderungen zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 5301 Eugendorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. DTAT ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.